

Erklärung zur Unternehmensführung

der SBK Sozial-Betriebe-Köln gemeinnützige GmbH für das Geschäftsjahr 2021 gemäß des Public Corporate Governance Kodex (PCGK) der Stadt Köln

I. Entsprechenserklärung gem. Präambel und Geltungsbereich

1. Regelungen

- () Die Regelungen des PCGK finden vollständige Anwendung.
- (X) Die Regelungen des PCGK finden grundsätzlich Anwendung, mit Ausnahme folgender Ziffer: 2.2.4

Die Stadt Köln hat im Geschäftsjahr 2021 eine dreitägige Grundlagenschulung angeboten. Fünf Mitglieder des Aufsichtsrates haben nicht bzw. nicht an allen drei Tagen an der Grundlagenschulung teilgenommen.

2. Empfehlungen

- () Die Empfehlungen des PCGK finden vollständige Anwendung.
- (X) Die Empfehlungen des PCGK finden grundsätzlich Anwendung, mit folgenden Ausnahme:
 - (1) Ausweisung eines gesonderten Vergütungsberichts
 - Begründung: Da die Unternehmensführung der SBK aus einer Alleingeschäftsführung besteht, ist die Darstellung im Jahresabschluss in Abstimmung mit der Beteiligungsverwaltung ausreichend.
 - (2) Prüfung und Übersendung des Jahresabschlusses binnen drei Monaten nach Geschäftsjahresende
 - Begründung: Die Verkürzung der im PCGK genannten Frist für die Vorlage eines testierten Jahresabschlusses zum 31.3. ist für die SBK nur mittelfristig umsetzbar, da dies großer Änderungen bei den Verfahrensabläufen mit entsprechenden Investitionen in EDV-Unterstützung bedarf. Auch müssen entsprechend frühere zeitliche Kapazitäten bei den Wirtschaftsprüfern und Versicherungsmathematikern vorhanden sein. Die für die Feststellung durch das zuständige Gesellschaftsorgan vorgesehene Frist von acht Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres wird eingehalten.
 - (3) Abschluss einer D&O-Versicherung für die Geschäftsführung ohne Selbstbeteiligung Begründung: Von der Empfehlung wird abgewichen, weil im Anstellungsvertrag der Geschäftsführerin unter Berücksichtigung der übrigen vereinbarten Anstellungsbedingungen ein Selbstbehalt ausdrücklich nicht vereinbart wurde.

3. Anregungen (optional)

- (X) Die Anregungen des PCGK finden vollständige Anwendung.
- () Die Anregungen des PCGK finden grundsätzlich Anwendung, mit Ausnahme folgender Ziffern:

II. Beschreibung der Arbeitsweise des Geschäftsleitungsorgans sowie der Zusammensetzung und Arbeitsweise von dessen Ausschüssen gem. Präambel und Geltungsbereich

1. Beschreibung der Arbeitsweise:

Die Geschäftsführerin leitet das Unternehmen in eigener Verantwortung im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen, des Gesellschaftsvertrags, der Satzung und der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung und arbeitet vertrauensvoll mit dem Aufsichtsrat und der Gesellschafterversammlung zusammen.

Über alle relevanten Aspekte der Unternehmensplanung sowie der strategischen Entwicklung, dem Geschäftsverlauf und der Lage des Unternehmens berichtet die Geschäftsführerin dem Aufsichtsrat regelmäßig, zeitnah und umfassend. Zur regelmäßigen Berichterstattung an den Aufsichtsrat zählen auch Ausführungen zum Risikomanagement sowie zum "Compliance Management System CMS".

2. Ausschüsse

- (X) Das Geschäftsleitungsorgan hat keinen Ausschuss gebildet.
- () Das Geschäftsleitungsorgan hat folgende Ausschüsse gebildet, denen folgende Mitglieder angehören:

III. Dauer der Zugehörigkeit zum Aufsichtsorgan gem. Präambel und Geltungsbereich

- () Die Beteiligung hat kein Aufsichtsorgan
- (X) Die Beteiligung hat folgendes Aufsichtsorgan, dem folgende Mitglieder mit folgender Dauer angehören:

Aufsichtsrat

Mitglied	Mitglied seit:
Ossi W. Helling (Vorsitzender des Aufsichtsrates)	12/2006
Thomas Welter (Stellv. Vorsitzender des Aufsichtsrates)	09/2014
Prof. Dr. Harald Rau (Vertreter der Oberbürgermeisterin)	12/2016
Daniel Bauer-Dahm	12/2020
Hanne Cürten (Arbeitnehmervertreterin)	09/2012
Andreas Greggersen (Arbeitnehmervertreter)	09/2017
Katja Hoyer	12/2009
Klaus Keller (Arbeitnehmervertreter)	06/2014

Erklärung zur Unternehmensführung der SBK für das Geschäftsjahr 2021

Marion Krohn (Arbeitnehmervertreterin)	02/2007
Michael Paetzold	09/2014
Elfi Scho-Antwerpes	12/2020
Friederike Stolle	09/2014

IV. Beschreibung der Arbeitsweise des Aufsichtsorgans sowie der Zusammensetzung und Arbeitsweise von dessen Ausschüssen gem. Präambel und Geltungsbereich

1. Arbeitsweise

- () Die Beteiligung hat kein Aufsichtsorgan.
- (X) Beschreibung der Arbeitsweise des Aufsichtsorgans:

Der Aufsichtsrat besteht aus 12 Mitgliedern (7 vom Rat der Stadt Köln entsandt, die OB oder ein/e von ihr vorgeschlagene/r Bedienstete/r und 4 Arbeiternehmervertreter*innen). Die Amtszeit der vom Rat entsandten Mitgliedern orientiert sich an der Wahlperiode des Rates, die Mitarbeitervertreter*innen werden entsprechend der Bestimmung des Gesetzes über Drittelbeteiligungen der Arbeitnehmer*innen im Rat gewählt.

Der Aufsichtsrat hat einen Personalausschuss gebildet. Andere Ausschüsse bestehen nicht.

Der Aufsichtsrat überwacht und berät die Geschäftsführerin und ist in Entscheidungen, die von grundlegender Bedeutung für das Unternehmen sind, eingebunden. Der Aufsichtsrat stimmt mit der Geschäftsführerin die strategische Ausrichtung der Gesellschaft ab und erörtert mit ihr regelmäßig den Stand der Umsetzung der Geschäftsstrategie. Der Aufsichtsratsvorsitzende koordiniert die Arbeit des Gremiums und leitet die Sitzungen. Im regelmäßigen Austausch mit der Geschäftsführerin ist der Aufsichtsrat stets über die Geschäftspolitik, die Unternehmensplanung und die Strategie informiert. Der Aufsichtsrat berät den **Jahresabschluss** Wirtschaftsplan, und den die von der Gesellschafterversammlung beschlossen werden.

2. Ausschüsse

- () Das Aufsichtsorgan hat keinen Ausschuss gebildet.
- (X) Das Aufsichtsorgan hat die folgenden Ausschüsse gebildet, denen die folgenden Mitglieder angehören. Gem. Ziffer 2.4.1 Satz 4 PCGK werden die Namen der den Ausschüssen vorsitzenden Mitglieder hervorgehoben.

<u>Ausschuss</u>	<u>Mitglieder</u>
Personalausschuss	Ossi Helling
	Marion Krohn
	Michael Paetzold
	Thomas Welter

Beschreibung der Arbeitsweise der Ausschüsse:

Der Personalausschuss befasst sich vorrangig mit der Zielvereinbarung und dem Ergebnis des abgelaufenen Kalenderjahres der Geschäftsführerin.

IV. Angaben zum Frauenanteil in Führungspositionen gem. Präambel und Geltungsbereich sowie Ziffer 3.2.15

Anteil Frauen: 58,3% Anteil Männer: 41,7%

Anteil Divers: 0%

(X) Die Beteiligung hat bei der Besetzung von Führungspositionen auf den zwei Ebenen unterhalb des Geschäftsleitungsorgans mit Frauen und Männern jeweils Zielgrößen definiert:

Bei den SBK findet das Gesetz zur Gleichstellung von Frauen und Männern für das Land Nordrhein Westfalen (Landesgleichstellungsgesetz – LGG) in der jeweils gültigen Fassung Anwendung und die Besetzung von Führungspositionen mit Frauen wird gefördert.

In der Aufsichtsratssitzung am 02.07.2021 hat die Geschäftsführung die Förderung von Frauen in Führungsverantwortung thematisiert und festgelegt, dass neben einer aktiven Förderung von Frauen in Führungspositionen mindestens 50% der Führungskräfte auf den ersten beiden Führungsebenen unterhalb der Geschäftsführung auch weiterhin mit Frauen besetzt sein sollen.

() Die vorstehend definierten Zielgrößen wurden aus folgenden sachlichen Gründen nicht eingehalten:

V. <u>Angaben zum Frauenanteil im Aufsichtsrat gem. Präambel und Geltungsbereich sowie Ziffer 2.5.1</u>

Anteil Frauen: 42%
Anteil Männer: 58%
Anteil Divers: 0%

(X) Die Beteiligung hat bei der Besetzung des Aufsichtsrats mit Frauen und Männern jeweils Zielgrößen definiert:

Zielgrößen: Das Aufsichtsorgan soll sich zu mindestens 40 Prozent aus Frauen und zu mindestens 40 Prozent aus Männern zusammensetzen. Darüber hinaus soll auf Geschlechterparität hingewirkt werden (siehe 2.5.1. PCGK). Ein entsprechender Beschluss des Aufsichtsrates, der einen Frauenanteil von 40% vorsieht, wurde in der Sitzung am 08.04.2016 gefasst.

() Die vorstehend definierten Zielgrößen wurden aus folgenden sachlichen Gründen nicht eingehalten:

VI. Benennung von Ausschussmitgliedern gem Ziffer 2.4.1

Der Aufsichtsrat hat die folgenden Ausschüsse gebildet:

Name Ausschuss: Personalausschuss Ausschussvorsitzender: Ossi Helling

Mitglieder: Ossi Helling; Marion Krohn; Michael Paetzold; Thomas Welter

VII. Interessenkonflikte von Aufsichtsorgansmitgliedern gem. Ziffer 2.5.2

- (X) Dem Aufsichtsorgan gehören keine Mitglieder an, die in einer persönlichen oder geschäftlichen Beziehung zu dem Unternehmen, dessen Organen, einem kontrollierenden Gesellschafter oder einem mit diesem verbundenen Unternehmen stehen, die einen wesentlichen und nicht nur vorübergehenden Interessenkonflikt begründen kann.
- () Eine solche Beziehung besteht und die betreffende Person ist Mitglied des Aufsichtsorgans. Begründung:

VIII. Darstellung des Compliance Management Systems gem. Ziffer 3.2.3

Das Compliance Management System des Unternehmens hat folgende Grundzüge:

Compliance ist das Handeln in Übereinstimmung mit Recht und Gesetz sowie unternehmensinterner Regeln. Das Compliance-Management-System (CMS) der SBK ist in der Innenrevision eingegliedert und ist darüber unmittelbar der Geschäftsführung zugeordnet. Es beinhaltet sämtliche eingeführten Grundsätze und Maßnahmen, welche ein rechts- und regelkonformes Verhalten der Mitarbeitenden sicherstellen und Verstöße dagegen zeitnah aufdecken soll. Hierzu ergänzt es das Qualitäts- und Risikomanagement.

Die SBK verfügen über ein ausgeprägtes Regelsystem, dessen Einhaltung in unterschiedlicher Breite und Tiefe geprüft wird. Dieses Regelsystem ist nicht nur auf die Beachtung der rechtlichen Regelungen abgestellt, sondern berücksichtigt auch die Forderungen der Prüfstellen, die in den Prüfkatalogen niedergelegt sind. Hieraus ergibt sich ein Regelkreis aus Grundlagen und deren Prüfung. Die Einhaltung der Regelungen wird regelmäßig extern und intern geprüft, Abweichungen entsprechend dokumentiert.

Die Geschäftsführung berichtet jährlich dem Aufsichtsrat über die durch die Prüfinstanzen geprüften Bereiche, Prüfungsinhalte und Häufigkeit der Prüfungen.

IX. Gewährung von Krediten an Organmitglieder oder deren Angehörige gem. Ziffer 3.7.9

- (X) Mitgliedern des Geschäftsleitungsorgans, des Aufsichtsorgans sowie deren Angehörigen wurden keine Kredite des Unternehmens gewährt.
- () In folgenden Fällen wurden mit Zustimmung des Aufsichtsrats solche Kredite gewährt:

Erklärung zur Unternehmensführung der SBK für das Geschäftsjahr 2021

X. Beratungsaufträge des Wirtschaftsprüfungsunternehmens gem. Ziffer 5.3

- (X) Das Wirtschaftsprüfungsunternehmen, das den Jahresabschluss des Unternehmens prüft, war nicht gleichzeitig mit Beratungsaufträgen für das Unternehmen beauftragt.
- () In folgenden begründeten Ausnahmefällen hat das Aufsichtsorgan Ausnahmen für solche Beratungsaufträge zugelassen:

XI. Mitgliedschaft von Mitglieder des Geschäftsleitungsorgans in anderen Organen (Darstellung für den Beteiligungsbericht, vgl. Ziffer 3.4.5)

Die Stadt Köln hält direkt oder indirekt mindestens 50 Prozent der Unternehmensanteile und

- (X) kein Mitglied ihres Geschäftsleitungsorgans ist Mitglied in Organen anderer Unternehmen der Stadt Köln in öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Form oder in Organen sonstiger privatrechtlicher Unternehmen.
- () folgende Mitglieder ihres Geschäftsleitungsorgans sind Mitglieder in Organen anderer Unternehmen der Stadt Köln in öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Form bzw. in Organen sonstiger privatrechtlicher Unternehmen:

Köln, den 29.06.2022

Gabriele Patzke

(Geschäftsführerin)

Ossi Helling

(Vorsitzender des Aufsichtsrates)

om kelen